

**Vermögensanlagen-Informationsblatt der SOS Humanity e.V.
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und
kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 21.10.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“) Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_SOS_Humanity_e.V._5,50%_2025_2029“
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit SOS Humanity e.V. („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), https://sos-humanity.org/ , Graefestraße 71, 10967 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 34352 B. Der Emittent hat als eingetragener Verein keine Geschäftstätigkeit. Vereinszweck ist die zivile Seenotrettung von Flüchtenden.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.gls-crowd.de , GLS Crowdfunding GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Bleidenstr. 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstituts-gesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Concedus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Nürnberg unter HRB 45003, geschäftsansässig am Ostend-str. 100, 90482 Nürnberg („Haftungsdach“) tätig.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung eines Investitionsvorhabens zu ermöglichen („Vorhaben“). Der Emittent ist in der zivilen Seenotrettung von Flüchtenden tätig. Mit dem Vorhaben werden keine Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge zu bedienen. Die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge werden ausschließlich über zukünftige Spenden und Mitgliedsbeiträge bedient. Die von den Nachrangdarlehensgebern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Verein und der 100-prozentigen gemeinnützigen Tochtergesellschaft (SOS Humanity gGmbH) um. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Konkret sollen die eingeworbenen Mittel in Höhe von insgesamt 125.000,00 EUR (21 % der Nettoeinnahmen) für den Erwerb eines Segelschiffes eingesetzt werden. Ein Teilbetrag in Höhe von 72.500,00 EUR wurde bereits aus zuvor eingebrachtem Eigenkapital des Emittenten auf Grundlage einer Einzahlung des Emittenten in die freien Rücklagen der 100%igen Tochtergesellschaft SOS Humanity gGmbH weitergegeben und als Kaufpreisanzahlung von der Tochtergesellschaft für das Segelschiff verwendet. Durch die Nachrangdarlehen soll dieser Betrag refinanziert werden. Der verbleibende Differenzbetrag in Höhe von 52.500,00 EUR ist für die Begleichung eines Teils des noch ausstehenden Kaufpreises vorgesehen. Die Tochtergesellschaft SOS Humanity gGmbH ist derzeit nicht Eigentümerin des Segelschiffs. Der Erwerb des rechtlichen Eigentums erfolgt voraussichtlich Ende Oktober mit Unterzeichnung des Kaufvertrags und Übergabe des Segelschiffs. Weitere konkrete Umsetzungen aus den von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen ist die Deckung von Kosten der Umbaumaßnahmen des Segelschiffes in ein Rettungsschiff von 100.000,00 EUR (17 % der Nettoeinnahmen) sowie die Finanzierung der Ausstattung mit Rettungs-equipment für die Einsätze des Segelschiffes von 40.000,00 EUR (7 % der Nettoeinnahmen) und die Deckung der laufenden Kosten für geplante Einsätze des Segelschiffes von 325.589,60 EUR (55 % der Nettoeinnahmen). Die Anschrift der Tochtergesellschaft lautet SOS Humanity gGmbH, Graefestraße 71, 10967 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 240871B. Der Geschäftsgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Hilfe für Flüchtenden. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Weiterreichung der Nachrangdarlehen erfolgt durch Einzahlung des Emittenten in die freien Rücklagen der Tochtergesellschaft. Es wurde kein Darlehensvertrag über die Weiterreichung geschlossen. Die Einzahlung erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung im Rahmen einer freiwilligen Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO und wird zinsfrei, ohne Laufzeitbindung und ohne Fälligkeit durchgeführt. Die Summe der weiterzureichenden Mittel wird sich auf 518.089,60 EUR belaufen. Die weitergereichten Mittel werden durch die Tochtergesellschaft für den anteiligen Kauf und den Umbau eines gebrauchten Segelschiffes sowie die Inbetriebnahme als Rettungsschiff und zur Durchführung von Rettungs-einsätzen verwendet. Bei dem Segelschiff handelt es sich um die "Esmeralda von Southampton". Das Segelschiff wurde 1985 von der Kemper Schiffs- und Bootswerft in Alphen am Rhein in den Niederlanden gebaut und liegt aktuell im Hafen von Cannes (Frankreich). Es wurde nach Lloyds Standards gebaut. Das Schiff verfügt über keine IMO-Nummer, da es mit weniger als 100 BRZ (Bruttoreaumzahl) vermessen ist und keine gewerbliche Nutzung erfolgt ist. Die Schiffs-länge beträgt 23,89 Meter, die Breite 5,98 Meter. Der Erwerb wurde durch den Abschluss eines Memorandum of Agreement vollzogen. Eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Kaufpreises (72.500 EUR) erfolgte bereits durch die Tochtergesellschaft nach der Weiterreichung von Eigenmitteln durch den Emittenten. Nach der Überführung des Segelschiffes sind Umbaumaßnahmen an diesem vorgesehen, und es erfolgt die Anschaffung des erforderlichen Rettungs-equipment. Die Umbaumaßnahmen sowie die Ausstattung mit Rettungs-equipment befinden sich derzeit in der Planungsphase, wobei die Tochtergesellschaft aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung im Schiffsbetrieb der Humanity 1 und eines gut etablierten Lieferantennetzwerks die benötigte Ausstattung bereits gezielt planen kann. Für die Umsetzung wurden zudem zwei Mitarbeitende ab September 2025 und eine weitere Person ab Oktober 2025 eingestellt. Die geplanten Umbaukosten von 100.000,00 EUR (17 % der Nettoeinnahmen) umfassen die Werftliegezeit einschließlich Trockendock- und Hebearbeiten, die Konstruktion und Installation eines neuen Schwerlastdavis, die Umgestaltung der bisherigen Eigner-klinik zu einer voll ausgestatteten Notfallklinik sowie Anpassungen im Innenbereich zur Schaffung zusätzlicher Lager-, Kühl- und Unterkunftsmöglichkeiten. Zusätzlich sind Maßnahmen zur Konservierung und zum Anstrich des Schiffes vorgesehen. Im Außenbereich des Segelschiffes werden Anpassungen geplant. Dies beinhaltet einen Sprayschutz an der Reeling, eine Erhöhung der Reeling, die Einrichtung sanitärer Versorgungsmöglichkeiten für Gerettete sowie einen Wetterschutz. Die geplanten Anschaffungen im Bereich des Rettungs-equipments von 40.000,00 EUR (7 % der Nettoeinnahmen) umfassen Rettungswesten, Centifloats, Horseshoe-Bojen und Rettungs-inseln sowie ein einsatztaugliches Rescue-Speedboat (RHIB). Ergänzend ist die Beschaffung von Spezial-equipment (Pumpen, Lüftern und Beleuchtungssystemen) vorgesehen. Zusätzlich zu der Eigenkapitalrefinanzierung und der Finanzierung der Umbaukosten sowie der Erstbeschaffung von Rettungs-equipment sollen die Kosten der ersten Rettungsmissionen auf Seiten des Emittenten finanziert werden und an die Tochtergesellschaft weitergereicht werden, um Flüchtende im Mittelmeer retten zu können. Die laufenden Kosten für geplante Einsätze des Segelschiffes (325.589,60 EUR, 55 % der Nettoeinnahmen) teilen sich auf die Bereiche Personalkosten einer professionellen Schiffscrew (hierfür wird eine qualifizierte Crew eingesetzt, die den sicheren und effizienten Schiffsbetrieb gewährleistet), Crew-Reisekosten (sie entstehen durch die An- und Abreise der Crewmitglieder aus verschiedenen Ländern im Rahmen von Crewwechseln) sowie Treibstoff- und Schmiermittelkosten (sie umfassen den Treibstoffverbrauch für den Schiffsbetrieb im Rahmen von Such- und Rettungs-einsätzen sowie den Einsatz notwendiger Schmiermittel zur Wartung und zum sicheren Betrieb der Maschinen) auf. Die Tochtergesellschaft befindet sich derzeit in der Planungsphase; Verträge wurden bislang noch nicht geschlossen. Auf Grundlage umfangreicher Erfahrungswerte aus dem Schiffsbetrieb der Humanity 1 sowie entsprechender Ableitungen konnten jedoch verlässliche Planzahlen ermittelt werden. Zudem verfügt die Tochtergesellschaft über ein professionelles Crewing-Team, das bedarfsgerecht qualifizierte Personen für die Einsätze an Bord zusammenstellt. Die Reisekosten lassen sich auf Basis zahlreicher Crewwechsel der Humanity 1 realistisch kalkulieren. Auch die Treibstoff- und Schmierstoffkosten befinden sich aktuell in der Planungsphase und wurden ebenfalls aus bisherigen Erfahrungswerten abgeleitet. Dabei wurde insbesondere der zu erwartende Treibstoffverbrauch des Segelschiffes berücksichtigt, der im Vergleich zu einem motorisierten Schiff deutlich geringer ausfällt, aber den Betrieb der Maschinen sowie Manöver- und Einsatzfahrten abdeckt. Es sind noch keine wesentlichen Verträge in Bezug auf die Anlageobjekte geschlossen. Die Gesamtkosten des Anlageobjekt belaufen sich auf 1.200.000,00 EUR. Die Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage über 590.589,60 EUR reichen nicht zur Deckung der Gesamtkosten aus. Unter Hinzunahme eines vorrangigen Darlehens über 600.000,00 EUR, dass an die SOS Humanity gGmbH (haftungsbeschränkt) durch ein Bankinstitut vergeben wird sowie dem zusätzlich eingebrachten Eigenkapital des Emittenten in Höhe von EUR 9.410,40, das aus Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen stammt, werdende Gesamtkosten gedeckt, sollte das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht werden. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent das bereits eingebrachte Eigenkapital in geringerer Höhe refinanzieren sowie den Differenzbetrag der Finanzierung der ersten Rettungs-einsätze aus eigenen Mitteln des Emittenten, das aus Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen stammt, umsetzen. Das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenmitteln in Bezug auf das Investitionsvorhaben beträgt bei Erreichen des Funding-Limits rund 99 % zu 1 %. Die Umsetzung des Vorhabens hat bereits begonnen, der Kaufpreis für das Segelschiff wurde von der 100%-igen Tochter des Vereines der SOS Humanity gGmbH (haftungsbeschränkt) angezahlt und das Segelschiff wird in den kommenden Wochen erworben. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent als Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen generiert (1.904.195,40 EUR Gesamtvolumen der Einnahmen in 2024). Die Einnahmen lassen sich in drei Kategorien unterteilen: Erste Kategorie sind Mitgliedsbeiträge (0,51 % des Gesamtvolumens der Einnahmen in 2024), zweite Kategorie sind Spenden von Unternehmen (8,96 % des Gesamtvolumens der Einnahmen in 2024), dritte Kategorie sind Privatspenden (90,53 % des Gesamtvolumens der Einnahmen in 2024). Die Einnahmen aus den Kategorien 1 bis 3 (Mitgliedsbeiträge, Unternehmensspenden und Privatspenden) sind an den Vereinszweck gebunden und dürfen zur Erfüllung der Ansprüche der Anleger verwendet werden.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.29 („Resttilgungstag“). Der Emittent gewährt den Mitgliedern von SOS Humanity e.V. eine Vorzeichnungsphase von 14 Tagen nach der erstmaligen Veröffentlichung der Vermögensanlage auf der Plattform oder bis zur Erreichung der Funding-Schwelle (s. Ziffer 4). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann, erstmalig zum 31.12.2027. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 125.000,- („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandler unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 5,50 % (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 31.12., erstmalig zum 31.12.2026 und letztmalig zum 31.12.2029 fällig. Die Tilgung erfolgt ratierlich in Höhe von jeweils 25,0% jährlich ab dem 31.12.2026. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 % der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären, zu zahlen. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags, die bis zum Kündigungsdatum angelaufenen Zinsen und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder die zukünftigen Einnahmen noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich ausdrücklich nicht um eine wirtschaftliche, ökonomische, unternehmerische Strategie. Der Emittent ist ein gemeinnütziger Verein, der keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Die Spendenbereitschaft und die Anzahl von Vereinsmitgliedschaft hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Bereitschaft Geld zu spenden und das Geld nicht wieder zu bekommen, den geplanten Kostenrahmen des Emittenten, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, unter anderem auf dem Markt für Spenden, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Spendern und der Spendenbereitschaft in Bezug auf den angebotenen Vereinszweck. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.
	Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gespermt, solange und soweit diese Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Alle Teil-Nachrangdarlehen, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Nachrangdarlehensnehmers gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Teil-Nachrangdarlehen ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Teil-Nachrangdarlehen fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Nachrangdarlehensnehmer dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Nachrangdarlehensgeber bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.
	Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung, die durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 636.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) angeboten werden. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können 2.544 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2024 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 8,02 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.

8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsansprüche zu erfüllen und den gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Spendenmarkt in Europa. Marktbestimmende Faktoren sind die Spendenbereitschaft von Menschen und Unternehmen für das Themenfeld Seenotrettung im Mittelmeer sowie die Bereitschaft von Menschen und Unternehmen Mitglied in einem Verein für die Seenotrettung zu sein. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei positiven oder neutralen Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativem Verlauf macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch.
9.	Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Concedus GmbH, Eckental, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 4,00 % des vermittelten Kapitals, zuzüglich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten die folgende Vergütung: Eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 2,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags, zuzüglich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer und jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 1,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags, zuzüglich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Projektmanagement-Gebühr sowie die in Punkt 15 konkretisierten Kosten für die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs werden vom Emittenten getragen. Die Vermittlungsprovision sowie die Setup- Marketinggebühr wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden (regional uneingeschränkt) im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Vermögensanlage hinaus bis hin zu einer Privatsolvenz kann sich aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage, oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen für den Anleger ergeben (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Für den Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment (Resttilgungstag: 31.12.2029). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Die Verkaufspreise sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0,-.
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG Der Emittent hat auf Basis von § 5c VermAnlG einen Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle mit dem Steuerberater Martin Jäschke, Leibnizstraße 23a, 04105 Leipzig (Mitgliedsnr. 114068 der Steuerberaterkammer Sachsen) geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die eingeworbenen Mittel nach Prüfung für den Emittenten frei und veröffentlicht spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Vermögensanlage einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Für die Kontrolltätigkeit wird der Mittelverwendungskontrolleur mit 0,30 % (netto) des eingeworbenen Nachrangkapitals, mindestens aber in Höhe von EUR 1.000,00 vergütet. Unter Annahme der vollständigen Platzierung der Vermögensanlage i.H.v. EUR 636.000,00 würde die Gesamtvergütung EUR 1.908,00 (netto) betragen. Diese Vergütung wird durch den Emittenten selbst getragen. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenskonflikte zwischen dem Emittenten und dem Mittelverwendungskontrolleur begründen könnten.
16.	Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde bisher kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftig Jahresabschlüsse des Emittenten werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de offengelegt. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn diese Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Fundnig-Starts, erworben wird.
18.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.gls-crowd.de, auf der Homepage des Emittenten unter https://sos-humanity.org/ und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.gls-crowd.de vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Der Zahlungstrehänder ist die secupay AG. Finanzierung Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung gemäß der Nachrangdarlehensbedingungen und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Vorhabens als Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.